

PRÜFUNGSREGLEMENT

BANKING & FINANCE ESSENTIALS

Version 1.10

09.04.2024

Der einfacheren Lesbarkeit halber wird die männliche Form verwendet, falls nicht in neutraler Form schreibbar.



INHALT

- 1. GRUNDLAGEN
- 2. GELTUNGSBEREICH
- 3. ANKÜNDIGUNG DER PRÜFUNG
- 4. PRÜFUNGSANMELDUNG
- 5. FORM DER PRÜFUNG
- 6. BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG
- 7. NICHTERSCHEINEN ZUR PRÜFUNG
- 8. ERLAUBTE HILFSMITTEL
- 9. UNERLAUBTE HILFSMITTEL, VERSTÖSSE
- 10. AUFBEWAHRUNG, NOTENBEKANNTGABE, EINSICHTNAHME
- 11. WIEDERHOLUNG DER PRÜFUNG
- 12. ZERTIFIKAT
- 13. REKURS
- 14. INKRAFTTRETEN UND GÜLTIGKEIT



1. GRUNDLAGEN

Der Bereich Weiterbildung Banking & Finance richtet sich an Berufstätige (Erwachsene), welche sich im Bankwesen weiterbilden möchten. Die Grundlage für die Bildungsgänge bildet der Bildungsplan BFE (Banking & Finance Essentials).

2. GELTUNGSBEREICH

Die im vorliegenden Prüfungsreglement beschriebenen Bestimmungen gelten für alle Prüfungen, welche im Rahmen der Weiterbildung Banking & Finance absolviert werden.

3. ANKÜNDIGUNG DER PRÜFUNG

CYP informiert die Kandidaten jeweils vor der Prüfung über folgende Themen: die geprüften Teilfähigkeiten, die Form, die Dauer und den Termin der Prüfung (Tag, Uhrzeit und Ort) sowie die erlaubten Hilfsmittel.

4. PRÜFUNGSANMELDUNG

4.1 SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN

Die Kandidaten melden sich selbstständig für die Prüfung an.

4.2 VERSÄUMTE ANMELDUNG

Kandidaten, welche aus eigenem Verschulden die Anmeldung an eine Prüfung versäumen, werden für die entsprechende Prüfung nicht berücksichtigt. Sie können sich frühestens für den folgenden regulären Prüfungstermin erneut anmelden. Dazu gehören nicht entschuldbare Gründe (unter 7).

5. FORM DER PRÜFUNG

5.1 PRÜFUNGSSPRACHE

Die Prüfungssprache ist entweder deutsch, französisch oder englisch. Die vom Kandidaten bei der Anmeldung gewählte Sprache kann nachträglich nicht mehr geändert werden.

5.2 PRÜFUNGSZIEL

Relevantes theoretisches Bankfachwissen sicherstellen.

5.3 PRÜFUNGSUMFANG

Die Prüfung findet in schriftlicher Form statt. Die Dauer richtet sich nach der jeweiligen Prüfung und dauert 60 Minuten (Prüfung BASIC Module) oder 120 Minuten (BFE-Zertifikat). Die maximale Punktzahl bei der BFE-Zertifikatsprüfung beträgt 100 Punkte. Die maximale Punktzahl bei der Prüfung BASIC beträgt 60 Punkte.



Bei der BFE-Zertifikatsprüfung entfallen maximal 40% der Punkte auf geschlossene Fragen (Single- und Multiple-Choice) sowie 60% der Punkte auf offene Fragen (Textaufgaben). Die Prüfung BASIC Module wird nur mit geschlossenen Fragen durchgeführt (true/false; single choice).

5.4 INHALT

Ausgewählte Teilfähigkeiten gemäss Bildungsplan BFE werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Taxonomie überprüft.

Es werden verschiedene Themenbereiche geprüft. Es findet keine "Schwerpunktprüfung" (z.B. ¾ aller Punkte betreffen das Themengebiet Anlagefonds) statt.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 BEWERTUNG

Die Beurteilung der Prüfung BASIC Module erfolgt mit Noten von 6 bis 1. Um die Prüfung BASIC zu bestehen ist eine Note von 4.0 oder höher zu erreichen.

- Maximale Anzahl Punkte: 60 Punkte.
- Notwendige Anzahl Punkte f
 ür Note 4.0: 60% der Punkte.
- Nur halbe Noten sind zulässig.

Die Beurteilung der BFE-Zertifikatsprüfungen erfolgt mit Notenwerten. Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 beurteilt, wobei die Note 4 und höhere genügende Leistungen bezeichnen.

- Maximale Anzahl Punkte: 100 Punkte.
- Notwendige Anzahl Punkte f
 ür Note 4.0: 60% der Punkte.
- Nur halbe Noten sind zulässig.

6.2 NOTENSKALA FÜR PRÜFUNG BASIC (60 PUNKTE)

Note	Punkte
6	55.0 - 60.0
5.5	51.0 - 54.0
5	46.0 - 50.0
4.5	41.0 - 45.0
4	36.0 - 40.0
3.5	31.0 - 35.0
3	26.0 - 30.0
2.5	21.0 - 25.0



2	15.0 - 20.0
1.5	9.0 – 14.0
1	0.0 - 8.0

6.3 NOTENSKALA FÜR BFE-ZERTIFIKAT (100 PUNKTE)

Note	Punkte / %
6	92.0 - 100.0
5.5	84.0 - 91.5
5	76.0 - 83.5
4.5	68.0 - 75.5
4	60.0 - 67.5
3.5	51.0 - 59.5
3	43.0 - 50.5
2.5	34.0 - 42.5
2	25.0 - 33.5
1.5	15.0 - 24.5
1	0.0 - 14.5

7. NICHTERSCHEINEN ZUR PRÜFUNG

7.1 ENTSCHULDBARE GRÜNDE

Können Kandidaten aus entschuldbaren Gründen die Prüfung oder einen Teil davon nicht ablegen, so entscheidet CYP über das Nachholen. Prüfungen können nur bei entsprechendem Nachweis und noch vorhandenen Prüfungszeitfenstern nachgeholt werden.

Als entschuldbare Gründe gelten die im Gesetz aufgeführten folgenden Gründe (Art 324a Abs. 1 OR):

- Krankheit oder Unfall
- Schwangerschaft und Mutterschaft
- Todesfall in engerem Umfeld
- Unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst
- höhere Gewalt

Kandidaten, die nicht an der Prüfung teilnehmen können, haben dies unverzüglich und vor dem Prüfungsstart dem Sekretariat zu melden.



7.2 EIGENES VERSCHULDEN

Kandidaten, welche aus unentschuldbaren Gründen und aus eigenem Verschulden eine Prüfung oder einen Teil davon nicht ablegen, ist die Note 1 (unbrauchbar oder nicht ausgeführt) zu erteilen.

Bleiben die Kandidaten ohne Abmeldung der Prüfung fern, wird die Prüfung als nicht bestandener Versuch gewertet.

8. ERLAUBTE HILFSMITTEL

- Taschenrechner ohne Programmierfunktion
- Schreibmaterial

Ausnahmeregelung:

Dictionnaire: Die Benutzung eines Dictionnaire muss 21 Tage vor der Prüfung bei der Bildungsgangleitung schriftlich begründet und beantragt werden. Nach bewilligtem Antrag darf der Dictionnaire nur zum Zweck der Übersetzung verwendet werden. Er darf keine persönlichen Notizen oder Einlagen beinhalten und muss der Prüfungsaufsicht vor der Prüfung unaufgefordert zur Kontrolle überreicht werden.

Zusatzregelung für Nachteilsausgleiche:

Nachteilsausgleiche werden, wenn immer möglich, gewährt. Zur Gewährung ist ein schriftlicher Nachweis (nicht älter als 24 Monate) durch die Prüfungsteilnehmenden zu erbringen.

Damit die bei Bedarf nötigen organisatorischen Anpassungen vorgenommen werden können, müssen Anträge zum Nachteilsausgleich mindestens 30 Tage vor dem Prüfungstermin eingereicht werden. Bei später eingereichten Anträgen kann keine Umsetzung am aktuellen Prüfungsdatum zugesichert werden. In diesem Falle wird die Prüfung auf das nächste ordentliche Prüfungsdatum verschoben.

9. UNERLAUBTE HILFSMITTEL, VERSTÖSSE

Bei Kandidaten, welche unerlaubte Hilfsmittel verwenden oder gegen die Vorschriften der Prüfungsleitung verstossen, wird die Prüfungsleitung darüber orientiert. Gemeinsam wird über das weitere Vorgehen bzw. die Sanktionen entschieden. Die für die Durchführung der Prüfung zuständige Stelle untersucht den Vorfall unverzüglich. Erweist sich die Anzeige als begründet, so können wahlweise folgende Massnahmen getroffen werden:

- Bewertung der betreffenden Position mit der Note 1
- Ungültigkeitserklärung der betreffenden Prüfung

10. AUFBEWAHRUNG, NOTENBEKANNTGABE, EINSICHT-NAHME

CYP bewahrt die Prüfungen mindestens für ein Jahr auf. Die entsprechenden Prüfungsleistungen werden den Kandidaten, gemäss angekündigtem Zeitplan, via CYPnet bekannt gegeben. Die Einsichtnahme in die Prüfung ist nicht möglich.



11. WIEDERHOLUNG DER PRÜFUNG

Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können die Prüfung einmal ohne Auflagen wiederholen. Für Repetenten gilt der zum Zeitpunkt der Prüfungswiederholung gültige BFE-Teilfähigkeitenkatalog. Der Kandidat übernimmt die entsprechenden Kosten (CHF 300.--).

Die Prüfung kann höchstens dreimal absolviert werden.

12. ZERTIFIKAT

CYP stellt zweimal pro Jahr Zertifikate und Bestätigungen für die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen aus und stellt diese via CYPnet elektronisch zur Verfügung. Es findet kein physischer Postversand statt.

Das BFE-Zertifikat und die Bestätigung für die Prüfung BASIC Module enthalten folgende Elemente:

- Persönliche Daten des Kandidaten
- Abschlussnote bzw. Anzahl korrekter Antworten in Prozenten
- Grundlage der Prüfung
- Unterschrift der BFE Bildungsgangleitung

Die Übergabe der Zertifikate und Bestätigungen an die Absolventen ist Sache von CYP.

13. REKURS

Bei Nichtbestehen der Prüfung kann erst nach der zweiten, also wiederholt ungenügender Leistung rekurriert werden.

Der Rekurs hat schriftlich und begründet, innert 30 Kalendertagen nach Bekanntgabe der Note durch CYP, an den Bereich Prüfungen CYP zu erfolgen. Dieser prüft ihn und entscheidet endgültig. Er informiert die Bildungsgangleitung.

14. INKRAFTTRETEN UND GÜLTIGKEIT

Dieses Prüfungsreglement tritt ab 1. Dezember 2023 in Kraft. Bei Anpassungen des zugrunde liegenden Bildungsplans kann das entsprechende Prüfungsreglement angepasst werden.